

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabesatzung der Gemeinde Münchsteinach (BGS-WAS)  
vom 25. Juni 1996**

**5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabesatzung der Gemeinde Münchsteinach (BGS-WAS) vom  
25. Juni 1996**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Münchsteinach folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Münchsteinach (BGS-WAS) vom 25. Juni 1996

**§ 1 Änderung**

**1. § 9a Grundgebühr erhält folgende Fassung:**

„1. Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

2. Die Grundgebühr beträgt

a) in den Gemeindeteilen Münchsteinach und Neuebersbach bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	10.- €/Monat
bis 10 m <sup>3</sup> /h	12.- €/Monat
bis 16 m <sup>3</sup> /h	14.- €/Monat
über 16 m <sup>3</sup> /h	16.- €/Monat.

b) im Gemeindeteil Altershausen bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	21.- €/Monat
bis 10 m <sup>3</sup> /h	23.- €/Monat
bis 16 m <sup>3</sup> /h	25.- €/Monat
über 16 m <sup>3</sup> /h	27.- €/Monat.

**2. § 10 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:**

„1. Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt

a) in den Gemeindeteilen Münchsteinach und Neuebersbach 2,45 € pro Kubikmeter entnommene Wassers,

b) im Gemeindeteil Altershausen 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

2. Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

3. Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr erhoben. Sie beträgt pro Baueinheit 90.- €.

### **3. § 14 Mehrwertsteuer erhält folgende Fassung**

„Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gemeinde Münchsteinach  
Münchsteinach, 21.07.2020

 Jürgen Riedel  
1. Bürgermeister